

beglaubigte Abschrift

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Cheruskerring 11, 48147 Münster
3800R22-422.03/DEK-001-00

Münster, den 19.03.2024

Planfeststellungsbeschluss

A.

I. Feststellung der Pläne

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle - im folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt - vorgelegten Pläne für den **Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße** werden gemäß §§ 14b, 56 Abs. 9 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz festgestellt.

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

1. Verzeichnis der Unterlagen
2. Erläuterungsbericht vom 13.04.2023, Heft 1
3. Bauwerks- und Anlagenverzeichnis, Heft 2
4. Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan vom 13.04.2023, Heft 3
5. UVP-Bericht, bestehend aus
 - Erläuterungsbericht vom 23.03.2023, Heft 4
 - Bestands- und Bewertungskarte – Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, M 1:2.000 von Okt. 2022, Blatt Nr. 1
 - Bestands- und Bewertungskarte – Tiere, M 1:2.000 von Okt. 2022, Blatt Nr. 2

- Bestands- und Bewertungskarte – Biotoptypen, M 1:2.000 von Okt. 2022, Blatt Nr. 3
 - Bestands- und Bewertungskarte – Boden, Wasser, M 1:2.000 von Okt. 2022, Blatt Nr. 4
 - Bestands- und Bewertungskarte – Landschaft, M 1:2.000 von Okt. 2022, Blatt Nr. 5
 - Konflikt- / Auswirkungskarte, M 1:2.000 von Okt. 2022, Blatt Nr. 6
6. Fachbeitrag Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bestehend aus
- Erläuterungsbericht vom 13.07.2022, Heft 5
 - Bestandskarte Vögel, M 1:2.000 von Juli 2022, Blatt Nr. 1
 - Bestandskarte Fledermäuse, M 1:2.000 von Juli 2022, Blatt Nr. 2
 - Bestandskarte Amphibien, M 1:2.000 von Juli 2022, Blatt Nr. 3
 - Bestandskarte Reptilien, M 1:2.000 von Juli 2022, Blatt Nr. 4
7. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 02.05.2022, Heft 6
8. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bestehend aus
- Erläuterungsbericht vom 23.03.2023, Heft 7
 - Bestands- und Konfliktplan, M 1:1.000 von November 2022, Blatt Nr. 1
 - Maßnahmenplan, M 1:1.000 von November 2022, Blatt Nr. 2
9. Zeichnungen
- Übersichtskarte, M 1:100000 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 1
 - Übersichtslageplan, M 1:25000 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 2
 - Lageplan, M 1:500 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 3
 - Brückenbauwerk, Bauwerksplan, M 1:50, 1:200 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 4
 - Brückenrampen, Längsschnitt Hauptrampe, M 1:100, 1:1000 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 5

- Brückenrampen, Längsschnitt Nebenrampe 1 und 2, M 1:100, 1:1000 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 6
- Brückenrampen, Längsschnitt Nebenrampe 3 und 4, M 1:100, 1:1000 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 7
- Brückenrampen, Regelquerschnitte, M 1:50 vom 13.04.2023, Blatt Nr. 8

II. Anordnungen

1. Sämtliche im LBP aufgeführten Maßnahmen sind, sofern sich aus den nachstehenden Anordnungen nichts anderes ergibt, wie darin beschrieben auszuführen. Ebenso sind die im UVP-Bericht (Heft 4) für die Ausbaulösung in Kap. 6 bei den einzelnen Schutzgütern jeweils zugeordneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Die Durchführung der (Bau-)Maßnahmen und der Betrieb der Anlage(n) hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Boden hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist.
3. Der **Landkreis Emsland**, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), ist bei der Einleitung von kontaminiertem Oberflächenwasser bzw. wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser umgehend zu unterrichten. Die evtl. erforderlichen Maßnahmen – auch Beweissicherungsmaßnahmen – sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Kosten der v.g. Maßnahmen hat der TdV zu tragen.
4. Der Beginn und die Fertigstellung der geplanten Maßnahme ist dem **Landkreis Emsland**, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde) schriftlich anzuzeigen.
5. Der TdV stellt sicher, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z.B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismen, schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z.B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten.
6. Der TdV sorgt dafür, dass ein Eintrag von Sand in das Gewässersystem vermieden wird. Dabei ist auch ein möglicher Sandeintrag aus der vegetationslosen Trasse z.B. durch Starkregen zu berücksichtigen. Die Vorkehrung zum bauzeitlichen Gewässerschutz ist auf alle von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer (Stillgewässer, Altarme, Gräben) anzuwenden.
7. Durch die Beseitigung der Einengung des DEK und der damit verbundenen Aufwirbelung von Sedimenten sollte es nicht zu einer Unterschreitung des Sauerstoffgehalts vom 6 mg/l kommen.

8. Der TV trägt dafür Sorge, dass in Oberflächengewässer nur unverschmutztes Bauwasser eingeleitet wird.
9. Je nach Beschaffenheit des Grundwassers ist vor der Einleitung in die Gewässer eine Sedimentsenke vorzuschalten, damit keine Sedimente oder ähnliche Stoffe in die Oberflächengewässer geleitet werden. Auch der Eintrag von Sand/Sediment aus dem Baustellenbereich ist zu verhindern.
10. Durch die Einleitung des Grundwassers ist insbesondere der Eintrag von Eisen oder Ammonium in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Gewässer zu vermeiden.
11. Zum Schutz der Gewässerorganismen und der Fischbestände in den Vorflutern soll der Eisengehalt gesamt im eingeleiteten Wasser 2 mg/l nicht überschreiten. Dies ist vor Einleitung durch eine chemische Analyse des Grundwassers zu prüfen. Bei Überschreitung dieses Wertes sind Maßnahmen zur Reduzierung des Eisengehaltes vorzunehmen (z.B. Enteisungsanlage).
12. Der TdV stellt sicher, dass anfallende Straßenabwässer nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet werden, sondern entweder über die Böschung, in Mulden oder Gräben versickert werden. Ist dies nicht möglich, sollten die Straßenabflüsse erst nach Reinigung (Retentionsfilter, Sedimentationsanlage) in Oberflächengewässer eingeleitet werden.
13. Der TdV wird rechtzeitig vor dem Holzeinschlag zehn Fledermauskästen (sowohl Flach- als auch Höhlenkästen aus Holzbeton) und neun Holzbetonnistkästen für Höhlenbrüter (3 x Einflugloch 26-28 mm, 3 x Einflugloch 34 mm, 3 x Einflugloch 45 mm) an geeigneten Bäumen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich anbringen. Für die Standorte der Fledermauskästen wird sich der TdV rechtzeitig mit einem Fledermausfachkundigen abstimmen.
Die Kästen werden jährlich gereinigt und gewartet. Dies gilt auch für die – eigentlich wartungsfreien – Fledermausflachkästen, da diese wegen des allgemeinen Quartiermangels häufig eine Fehlbelegung durch Meisen erfahren und dann mit Nistmaterial „verstopft“ sind.
14. Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.
15. Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d.h. nicht zwischen 01. März – 31. Juli.
16. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar auszuführen.

17. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
18. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
19. Die Artenschutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Eine für diese Belange qualifizierte ökologische Baubetreuung ist zu gewährleisten, zu benennen und vor Baubeginn mitzuteilen.
20. Baustelleneinrichtungen, die nicht in der Wegetrasse oder auf einem Lagerplatz untergebracht werden können, sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z.B. befestigten Flächen) einzurichten.
21. Temporäre Versiegelungen (z.B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.
22. Die angrenzenden Gehölzbestände sind durch Bauzäune zu schützen und ein ausreichender Abstand zu den Gehölzen im Sinne der DIN 18 920 (Kronentraufbereich zzgl. allseits 1,50 m) ist einzuhalten. Die Fertigstellung der Schutzmaßnahmen ist dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – anzuzeigen.
23. Zur Erfolgskontrolle der Kompensationsmaßnahmen ist nach Ablauf der Entwicklungspflege eine Kontrollbilanz vorzulegen. Die Anordnung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt für den Fall vorbehalten, dass die angeordnete Kontrollbilanz die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ergibt.
24. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und-2 in Verbindung mit der DIN 4020 erfolgen.
25. Die Einstufung des Brückenbauwerks nach MLC ist dem Logistikzentrum der **Bundeswehr** unter der E-Mail-Adresse **LogZBw Abt VerkTrsp VerkFü SG MilGeo@bundeswehr.org** zu übermitteln.
26. Der TdV hat frühzeitig (rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen) einen Ortstermin mit der Einwenderin mit der **Kennziffer 34** durchzuführen um zu prüfen, ob der sich an der Kunkemühler-Brücke befindende Ölsperstandort auch während der Bauarbeiten genutzt werden kann oder ob Ersatzmaßnahmen ergriffen werden müssen.
27. Der TdV informiert das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** sowie die örtlich zuständige Betriebsstelle der Einwenderin mit der **Kennziffer 34** über den Baubeginn und die voraussichtliche Bauzeit.

28. Der TdV hat sich an der von der **Gemeinde Emsbüren** gewünschten und in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 13.12.2023 festgehaltenen Farbgestaltung der Brücke zu orientieren, sofern dies für ihn kostenneutral ist.
 29. Beginn und Ende der Ausführung der Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
 30. Der TdV hat die plangemäße Ausführung der Baumaßnahmen zu überwachen.
- III. Entscheidungen über die erhobenen Einwendungen (Anordnungen, Entscheidungs- und Entschädigungsvorbehalte, Zurückweisungen)
1. Die Forderung der **Gemeinde Emsbüren** wird, soweit ihr nicht durch die Anordnungen Rechnung getragen wird, abgelehnt.
 2. Die Forderungen des **Landkreises Emsland** werden, soweit ihnen nicht durch die festgestellten Planunterlagen und mit den Anordnungen bzw. dem Vorbehalt weiterer Anordnungen Rechnung getragen wird bzw. eine Entscheidung nicht erforderlich ist, zurückgewiesen.
 3. Der Einwendung der Einwenderinnen mit den **Kennziffern 32 und 33** wird durch die Anordnung A.II.13. entsprochen.
 4. Der Forderung des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** wird durch die Anordnungen A.II.25. und 27. Rechnung getragen.
 5. Der Einwendung der Einwenderin mit der **Kennziffer 34** wird mit den Anordnungen unter A.II.26. und 27. nachgekommen.
 6. Den Forderungen des **Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** wird mit den Anordnungen unter A.II.5. - 12. Rechnung getragen.
 7. Der Empfehlung der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen**, für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen den zuständigen Förster beratend hinzuzuziehen, wird mit dem Hinweis unter A.VI.1. nachgekommen. Im Übrigen war eine Entscheidung nicht erforderlich.
 8. Der Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** wird mit der Anordnung unter A.II.24. sowie den Hinweisen unter A.VI.4. und 5. gefolgt.
- IV. Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen
- Es wird eine Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den Verboten der Verordnung vom 16. April 1981 zum Schutze von

Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ sowie eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung für das LSG EL 00023 Emstal erteilt.

V. Vorbehalt weiterer Anordnungen und (ergänzender) Verfahren

Für den Fall, dass sich die bei der Erteilung der Planfeststellung zugrundeliegenden Verhältnisse infolge des Vorhabens wesentlich ändern sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

VI. Hinweise

1. Es wird empfohlen, für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen den zuständigen Förster beratend hinzuzuziehen.
2. Ca. 650 m nördlich der Kunkemühler-Brücke (außerhalb der Baufeldgrenzen) kreuzt die Produktenfernleitung Bramsche-Engden den Dortmund-Ems-Kanal. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.
3. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).
4. Im Untergrund des Standortes können lösliche Sulfat-/Karbongesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokale Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standortes sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, Az.305.4 – 24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.
5. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verweist für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.
6. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben gemäß § 16 Abs. 1 WaStrG zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch den TdV

oder von ihm Beauftragte nach rechtzeitiger Ankündigung gemäß § 16 Abs. 2 WaStrG zu dulden.

Die Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten können eine Entschädigung gemäß § 16 Abs. 3 WaStrG verlangen, wenn ihnen durch eine Maßnahme nach § 16 Abs. 1 WaStrG unmittelbare Vermögensnachteile entstehen.

7. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind im Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person der gemäß § 14a WaStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 und 5 VwVfG am Verfahren Beteiligten enthalten. Soweit von diesen Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgegeben worden sind, werden ihnen persönliche Kennziffern zugeordnet, über die die Beteiligten einzeln in dem Anschreiben, mit dem der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, informiert werden.

VII. Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

B.

Gründe

I. Tatbestand

1. TdV

TdV ist die Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) – , vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle (WSA Westdeutsche Kanäle), Münsterstraße 77, 48431 Rheine.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das nachstehend näher beschriebene Vorhaben zum Ausbau des DEK durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 bei DEK-km 130,766 im Zuge einer Gemeindestraße umfasst die Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks als Straßenbrücke, die Herstellung neuer Straßenrampen, den Abbruch der vorhandenen Widerlagerreste sowie die Beseitigung der Spundwandengstelle an der östlichen Kanalseite mit Neubau eines Böschungsuferes.

Auf Grund diverser baulicher Mängel hatte der TdV im Jahr 2018 mit ersten Überlegungen für den Ersatz bzw. die Sanierung der Brücke begonnen. Wegen der besonderen Konstruktion bestand keine Möglichkeit einer Sanierung, so dass weitergehende Planungen angezeigt waren. Durch eine Schiffsanfahrung am 11.05.2020 stürzte der Überbau in den Kanal und die Brücke wurde irreparabel geschädigt. Auf Grund dessen wurde ein kurzfristiger Abriss erforderlich. Die Wegeverbindung ist seitdem gekappt.

Die Straßenbrückenanlage Kunkemühler-Brücke stellt die kürzeste Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen bzw. Ortschaften/Gemeinden westlich (u.a. Listrup, Leschede) und östlich des DEK (u.a. Moorlage, Kunkemühle, Lünne etc.) dar. Darüber hinaus hat die Kunkemühler-Brücke eine erhebliche touristische Bedeutung für die Region. Sie ist die kürzeste Anbindung an das Ferien- und Wochenendhausgebiet „Wintermannshof“ (Kunkemühle) sowie an den „Blauen See Lünne“ und verbindet außerdem die östlich und westlich des DEK gelegenen Radwege (z.B. den überregional bedeutenden Emsradweg). Sie liegt unmittelbar am Premiumradweg „DEK-Route“ und bietet die Möglichkeit, die benachbarten touristischen, vor allem gastronomischen Angebote zu nutzen. Der Premiumradweg wurde erst vor wenigen Jahren mit erheblichen finanziellen Anstrengungen durch den Landkreis Emsland/Touristikverband Emsland und der WSV ausgebaut.

Alte Kreuzungsanlage

Die alte, im Jahr 1953/54 erbaute Kunkemühler-Brücke kreuzte mit einer einspurigen Gemeindestraße den DEK in km 130,766. Es handelte sich dabei um eine Zügelgurtbrücke mit der damaligen Belastungsklasse (BKL) 6.

Das Bauwerk hatte folgende Abmessungen:

Gesamtlänge: 61 m

Durchfahrtshöhe über G_{Wo} + 31,55 m NN: 4,16 m

Fahrbahnbreite: 3,50 m

Gehwegbreite: 2 x 0,5 m

Breite zwischen den Geländern: 4,50 m

Kreuzungswinkel: 100 gon

Die Rampen westlich und östlich der vorhandenen Straßenbrücke waren mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und einer Kronenbreite von ca. 6 m ausgestaltet. Ein Radweg war nicht vorhanden. Die westliche und die östliche Nebenrampe wiesen ebenfalls eine Fahrbahnbreite von 3 m und eine Kronenbreite von 6 m auf und waren im Einmündungsbereich aufgeweitet. Die Entwässerung erfolgte über Mulden und Gräben.

Varianten

Nach dem Einsturz der Brücke schieden die zuvor vom TdV diskutierten Varianten zu wiederholten Erhaltungsmaßnahmen und zur Grundinstandsetzung aus. Ebenso schied die Variante zum Rückbau der Brücke auf Grund der Verpflichtung der WSV aus (das objektiv Verkehrsbedürfnis wurde entsprechend Erlass 25/78.001/16 VA 05 vom 24.05.2005 durch Nachfrage beim Straßenbaulastträger – der Gemeinde Emsbüren – ermittelt).

Weiter diskutiert wurden folgende Varianten:

Variante 1: Ersatz an gleicher Stelle,
Kuppenhalbmesser 1800 m, Neigung der Hauptrampe 4,4 %

Variante 2: Ersatz an gleicher Stelle,
Kuppenhalbmesser 1500 m, Neigung der Haupttrampen 5,0 %

Variante 2a: Verschiebung der Straßenachse 2 m nach Norden,

Kuppenhalbmesser 1500 m, Neigung der Hauptrampen 5,0 %

Variante 2b: Verschiebung der Straßenachse 2 m nach Süden,
Kuppenhalbmesser 1500 m, Neigung der Hauptrampen 5,0 %

Die Variante 1 wurde auf Grund des größeren Eingriffs in Natur und Landschaft gegenüber Variante 2 nicht weiterverfolgt. Bei der Variante 2 wurden zur weiteren Minimierung der Eingriffe die Varianten 2a und 2b entwickelt. Bei diesen beiden Varianten kann der Böschungsbewuchs jeweils auf einer Seite der Straßenrampe geschont werden. Auch die Variante 2 wurde auf Grund der besseren Beurteilung der Varianten 2a und 2b aus Sicht von Natur und Landschaft nicht weiterverfolgt. Die Variante 2a ist durch den am weitesten gehenden Erhalt von Gehölzstrukturen auf der südlichen Rampe und der damit einhergehenden geringeren Gefahr einer Schädigung von süd-exponierten Gehölzstrukturen durch Freistellung als geringfügig besser zu beurteilen als die Variante 2b. Aus Sicht von Natur und Landschaft wurde die Variante 2a damit als zu empfehlende Vorzugsvariante eingestuft und schließlich als Ausführungsvariante gewählt.

Neue Kreuzungsanlage

Der neue Überbau wird als geschweißte stählerne Stabbogenbrücke ausgeführt. Die Fahrbahnplatte wird als Stahlfahrbahn (orthotrope Platte) ausgebildet.

Die Achse der neuen Brücke liegt 2 m nördlicher als die Achse der alten Brücke.

Die neue Brücke hat folgende Hauptabmessungen:

Lichte Weite zwischen den Widerlagern: 54,20 m
Durchfahrtshöhe über GWO: NN + 31,55 m (zzgl Setzungsreserve) > 5,25 m
Fahrbahnbreite: 3,50 m
Entwässerung: 2x 0,25 m
Notwegbreite Nord: 0,50 m
Notwegbreite Süd: 0,50 m
Breite zwischen den Geländern: 5,00 m

Die Querneigung der Fahrbahn wird mit einem Dachprofil von 2,5 % ausgeführt. Die Notwege haben ein einseitiges Quergefälle von jeweils 4,0 %.

Die Stahlfahrbahn erhält eine Dichtungsschicht aus Reaktionsharz als Abdichtung, auf die 3,5 cm Gussasphalt als Schutzschicht und eine Verschleißschicht von 3,5 cm Stärke aufgebracht werden. Die Gehwege erhalten einen Dünnbelag nach ZTV-ING. Die Entwässerung der Brückenfläche erfolgt bei der vorgesehenen Querneigung entlang der Schrammborde über Brückenabläufe, die über Rohrleitungen an der Westseite vorhandenen Vorfluter angeschlossen werden. An der Ostseite wird das anfallende Wasser versickert.

Die Geländer neben den Gehwegen werden mit einer Höhe von 1,10 m ausgeführt.

Die Straßentrassierung und Straßenquerschnitte sowie die Straßen- und Wegebefestigung sind in den festgestellten Unterlagen festgelegt (vgl. Heft 1, Erläuterungsbericht, S. 10 – 13).

An den Flügelwänden der Nordseite der Widerlager wird je Widerlager eine 1,00 m breite Zugangstreppe zu den Betriebswegen des DEK angelegt. Beide Treppen erhalten Radschienen.

Nördlich der Brücke wird vor dem Widerlager für den Betriebsweg eine Wendestelle hergestellt.

Kanalquerschnitte

Der Kanal weist im Brückenbereich ein Rechteck-Trapezprofil mit einer Wasserspiegelbreite von ca. 35 m auf.

Der Normalwasserstand (NW) im Bereich der Baumaßnahme liegt bei NN + 31,30 m, der obere Betriebswasserstand (BWo) bei NN + 31,45 m, der untere Betriebswasserstand (BWu) bei NN + 31,20 m, der obere Grenzwasserstand (GWo) bei NN + 31,55 m, der untere Grenzwasserstand (GWu) bei NN + 31,20 m.

Die Schwankungen zwischen NW und BWu bzw. BWo werden durch häufige und länger andauernde Wasserspiegelschwankungen (Wasserbewirtschaftung, Wind und Fließgefälle) erzeugt. Die Grenzwasserstände berücksichtigen zusätzliche kurzzeitige Wasserspiegelschwankungen (Schleusen, Schifffahrtsbetrieb).

Auf der DEK Nordstrecke ist eine Befahrbarkeit mit einem Europaschiff möglich. Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist als vordringlicher Bedarf für den Ausbau der DEK-Nordstrecke ein Ausbau des Kanals für bis zu 2,50 m abgeladene Großmotorgüterschiffe (GMS) einschiffig mit Begegnungseinschränkungen vorgesehen (Ifd. Nr. 15, Projekt W18). Derzeit erfolgt der Ausbau der Schleusen in der DEK-Nordstrecke von Bevergern bis Gleesen für das Großmotorgüterschiff. Ein Ausbau der Kanalhaltung ist aktuell nicht in Planung, gleichwohl ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der Schleusen der Wunsch für eine Streckenanpassung bzw. einen Streckenausbau vermehrt aufkommen wird. Auf Grund der geplanten Lebensdauer der neuen Brücke von mind. 80 Jahren wird – um dann eine Ausbaureserve vorzuhalten – der Neubau der Brücke so geplant, dass ein Kanalausbau im Spundwandprofil unter der Brücke hindurchgeführt werden könnte.

Das Kanalprofil ist auf der östlichen Seite von DEK-km 130,725 – 130,810 durch die vorstehende Spundwand eingeengt. Die Engstelle wird im Rahmen dieser Maßnahme zur Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs beseitigt. Die Spundwand wird zurückgebaut. Das nördlich der Spundwandeinengung anstehende Böschungsufer wird fortgeführt.

Entwässerung

Die Entwässerung der Rampen erfolgt soweit vorhanden über die vorhandenen Vorfluter, ansonsten erfolgt – wie bereits jetzt – eine Versickerung in der Örtlichkeit.

Die Entwässerung der Fahrbahnfläche des Brückenüberbaus erfolgt über Brückenabläufe, die über Rohrleitungen und Kontrollschächte entwässern. Auf der Westseite erfolgt die weitere Entwässerung über den Anschluss an den vorhandenen Vorfluter. Auf der Ostseite erfolgt die weitere Entwässerung über eine Versickerung in einem Sickerschacht.

Versorgungsleitungen

Im Überbau und in den neu einzurichtenden Rampen der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 befinden sich keine Versorgungsleitungen.

Bereitstellung von Grundstücken

Für die vorgesehene Baumaßnahme werden auch Grundstücksflächen benötigt, die nicht im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stehen. Die Grundstücksinanspruchnahme gliedert sich in zu erwerbende Flächen, dauernd zu beschränkende Flächen und vorübergehend zu beschränkende Flächen.

Der Erwerb der erforderlichen Flächen erfolgt aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Ist eine Einigung mit den Grundstückseigentümern nicht zu erzielen, wird hierüber in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren nach § 44 WaStrG i. V.m. dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz-EEG NW) entschieden.

Die Regelung des künftigen Eigentums an den dauernd zu beschränkenden Flächen erfolgt aufgrund von Vereinbarungen mit den Beteiligten.

Die vorübergehend zu beschränkenden Grundstücksflächen werden im Zuge der Bau durchführung als Arbeitsstreifen, Zufahrt, Baufeld und Ablagerungsflächen benötigt. Diese Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert zurückgegeben.

Vertragliche Regelungen über Grunderwerb und Entschädigungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens getroffen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist jedem Eigentümer eine persönliche Kennziffer im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan zugeordnet.

Eigentum und Unterhaltung

Gewässerbett und Kanalseitendämme (einschließlich Betriebsweg, Sickermulde bzw. Kanalseitengraben und Schutzstreifen) des DEK stehen als Betriebsgelände im Eigentum und in der Unterhaltungslast der WSV.

Für die Kreuzungsanlage ist folgende Regelung vorgesehen:

Die WSV wird bzw. bleibt Eigentümerin des neuen Kreuzungsbauwerkes (bestehend aus Gründung, Widerlagern, Überbau mit Geländern, Abdichtungen, Schutzschichten und Übergängen), zzgl. der nicht zu dem Kreuzungsbauwerk zählenden Deckschichten und Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Kreuzungsbauwerkes, der Zugangstreppen zu den Betriebswegen und der Grundflächen, auf denen die Widerlager errichtet sind. Die Eigentumsgrenze liegt in der Verbindungslinie der landseitigen Kanten der Widerlagerflügel.

Die Gemeinde Emsbüren wird Eigentümerin der übrigen Teile der Kreuzungsanlage.

Die Unterhaltung des Kreuzungsbauwerkes obliegt der WSV, zzgl. der Zugangstrep-
pen zu den Betriebswegen und der Entwässerungsleitungen innerhalb des Kreuz-
ungsbauwerkes.

Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt der Gemeinde Ems-
büren (einschließlich der Deckschichten der Verkehrsflächen und der Einläufe der Brü-
ckenflächenentwässerung im Bereich der Widerlager). Diese Anlagenteile werden mit
dem Tag der gemeinsamen Abnahme in die Unterhaltungslast der Straßenbauverwal-
tung übergeben. Die Unterhaltung umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht. Für
Verkehrsflächen auf dem Kreuzungsbauwerk, die ohne Deckschicht hergestellt sind,
obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Straßenbauverwaltung.

Die Unterhaltung von Zufahrten zu den Verkehrswegen obliegt dem jeweiligen Nut-
zungsberechtigten der Zufahrt. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem jeweiligen
Straßenbaulastträger.

Für die vorübergehend beanspruchten Flächen (Baufeldstreifen) übernimmt die WSV
die Unterhaltung für die Zeit der Inanspruchnahme.

Die WSV ist Eigentümerin der Fläche für die Baustelleneinrichtung und anschließende
Umgestaltung als Kompensationsmaßnahme (Heft 2, lfd. Nr. 3.3). Die WSV übernimmt
die Umgestaltung der Fläche. Die Unterhaltung obliegt der Bundesanstalt für Immo-
bilienaufgaben.

Die vorgesehenen Regelungen bzgl. der Unterhaltung ergeben sich aus dem Bau-
werks- und Anlagenverzeichnis (Heft 2).

Einziehung und Widmung von Straßenabschnitten

Die geänderten und neuen Straßenzüge der betroffenen Wege werden dem öffentli-
chen Verkehr gewidmet.

Bauzeit und Baudurchführung

Der Baubeginn ist für 2025 vorgesehen, die geplante Bauzeit beträgt ca. 18 Monate.
Während der Bauzeit bleibt die Nebenrampe 1 und der westlich anschließende Teil
der Hauptrampe meist für den öffentlichen Verkehr geöffnet. Für die Phase des Stra-
ßenbaus ist der Bereich zu sperren. Umwege für beide Kanalseiten werden entspre-
chend dem Baufortschritt ausgeschildert.

Der Bauablauf ist wie folgt geplant:

- Entfernen von Bewuchs, Baufeld räumen,
- Baustelleneinrichtung,
- Herstellen der Baustellenzufahrten,
- Abbruch der noch im Baufeld befindlichen Fundamentreste der alten Brücke,
- Herstellen der Widerlager auf beiden Seiten,
- Montage des Überbaus auf der Montagefläche,
- Beseitigung der Spundwandengstelle Ostufer,
- Einschwimmen des Überbaus,
- Abtrag der Straßenbefestigung auf den alten Rampen,
- Herstellung der neuen Straßenrampen,
- Herstellen der Asphaltdecken auf den neuen Rampen,
- Baustellenräumung,
- Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3. Verfahren

3.1 Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 19. April 2023 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beantragt und die Planunterlagen in mehrfacher Ausfertigung der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 07.06. bis 06.07.2023 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bei der

1. Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Zimmer Nr. 121, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren und bei der
2. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Zimmer-Nr. 223, Cherusker-ring 11, 48147 Münster

ausgelegen. Die Auslegung der Planunterlagen ist ortsüblich bekannt gemacht worden und zwar bei der Gemeinde Emsbüren durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Emsland“, ausgegeben in Meppen, Nr. 17 vom 31.05.2023.

Die Planunterlagen standen darüber hinaus ab dem 07.06.2023 auf der Homepage der GDWS (www.gdws.wsv.bund.de) zur Verfügung.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Bekanntmachung und Auslegung zu den ausgelegten Planunterlagen gilt gleichzeitig als Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G). Außerdem waren die Unterlagen ab dem 07.06.2023 auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) einsehbar.

Gemäß § 14a WaStrG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG sind von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die nachfolgend aufgeführten Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, um Stellungnahme gebeten worden:

1. Gemeinde Emsbüren
2. Landkreis Emsland
3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion-
4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen –
5. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Oldenburg
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sitz Oldenburg
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland –
9. Bundesamt für Naturschutz
10. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement

11. Niedersächsische Landesforsten
12. Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems
13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems, Geschäftsstelle Meppen
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3
15. Wasserschutzpolizeiinspektion
16. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
17. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

3.3 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 13.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Emsbüren statt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 34/2023 vom 30.11.2023. Die Ladung zu dem Erörterungstermin ist den Behörden, den anerkannten Vereinigungen i.S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben mit Schreiben vom 13.11.2023 übersandt worden. Der Plan sowie die Stellungnahme der in dem Erörterungstermin vom 13.12.2023 anwesenden Beteiligten sind mit dieser und dem TdV erörtert worden. Bezüglich der Ergebnisse der Erörterung wird auf die allen Verhandlungsteilnehmern übersandte Verhandlungsniederschrift verwiesen.

3.4 Einvernehmen

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat mit Datum vom 30.01.2024, Az.: DO5 30470-2-38 gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG das Einvernehmen sowohl in landeskultureller als auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zum festgestellten Plan erklärt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 WaStrG die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zuständig.

2. Verfahren

Gemäß § 12 Abs. 1 WaStrG sind der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege Hoheitsaufgabe des Bundes. Es handelt sich bei dem beschriebenen Vorhaben um Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Kreuzung mit einer Bundeswasserstraße, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen und damit um einen Ausbau nach § 12 Abs. 2 WaStrG. Der Ausbau von Bundeswasserstraßen bedarf nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG der vorherigen Planfeststellung.

Das für den vorgenannten Ausbau erforderliche Planfeststellungsverfahren ist nach den Bestimmungen des WaStrG und des VwVfG vorbereitet, eingeleitet und durchgeführt worden. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens sind beachtet worden.

Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 3 UVPG. Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer UVP beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung ist von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für zweckmäßig erachtet worden.

III. Materiellrechtliche Würdigung

1. Allgemeine Planrechtfertigung

Das Vorhaben Ersatz der Kunkemühler-Brücke entspricht den fachplanerischen Zielen und dem Bedarf der Binnenschifffahrt. Es ist objektiv vernünftigerweise geboten.

Dass die WSV überhaupt zum Ersatz der im Jahr 1953/54 errichteten und mittlerweile abgerissenen Kunkemühler-Brücke verpflichtet ist, ergibt sich aus ihrer Eigentümerstellung und Unterhaltungspflicht für die Brücke. Die alte Brücke ersetzte eine beim Bau des Dortmund-Ems-Kanals im Jahre 1894 errichtete Brücke, deren Widerlager und Überbau im Jahr 1945 zerstört wurden.

Das objektive Verkehrsbedürfnis wurde entsprechend Erlass EW 25/78.001/16 VA 05 vom 24.05.2005 durch Nachfrage beim Straßenbaulastträger – der Gemeinde Emsbüren – ermittelt. Mit Schreiben vom 14.05.2018 teilte die Gemeinde mit, dass die Wegeverbindung eine erhebliche Bedeutung hat.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den grundsätzlichen Zielvorgaben und Aufgaben des WaStrG. Danach ist der Ausbau von Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg eine Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Er dient dazu, die Funktion der Wasserstraßen für den allgemeinen Schiffsverkehr zu erhalten und zu verbessern und Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, Rn. 59).

Die planfestgestellten neuen Abmessungen verbessern die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße DEK.

Die Durchfahrtshöhe unter Brücken am DEK ist entsprechend Erlass WS 10/5216.2, WS 12/5257 vom 23.12.2022 auf mindestens 5,25 m über dem oberen Grenzwasserstand festgelegt. Das alte Brückenbauwerk der Kunkemühler-Brücke verfügte nur über eine Durchfahrtshöhe von 4,16 m über dem oberen Grenzwasserstand und erfüllt damit die aktuellen Anforderungen nicht.

Die Hauptabmessungen für das neue Brückenbauwerk orientieren sich an dem im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlichen Bedarf ausgewiesenen Ausbau der DEK-Nordstrecke für bis zu 2,50 m abgeladene Großmotorgüterschiffe einschiffig mit Begegnungseinschränkungen (Ifd. Nr. 15, Projekt W18). Ein Ausbau der Kanalhaltung ist zwar aktuell nicht in Planung, gleichwohl ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der sich zur Zeit im Ausbau befindenden Schleusen in der DEK-Nordstrecke (Bevergern bis Gleesen) der Wunsch für einen Streckenausbau vermehrt aufkommen wird. Auf Grund der geplanten Lebensdauer der Brücke von mind. 80 Jahren wird -

um dann eine Ausbaureserve vorzuhalten - der Ersatz der Brücke so geplant, dass ein Kanalausbau im Spundwandprofil unter der Brücke hindurchgeführt werden könnte.

Das Kanalprofil ist auf der östlichen Seite von DEK-km 130,725 bis 130,810 durch die vorstehende Spundwand eingeschränkt. Die Engstelle wird im Rahmen dieser Maßnahme zur Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs beseitigt.

2. Darstellung und Bewertung

- der abwägungserheblichen öffentlichen Belange einschließlich der Umweltauswirkungen

- der abwägungserheblichen privaten Belange

a) Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG

Die Darstellung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen gemäß §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt auf der Grundlage des vom TdV vorgelegten UVP-Berichts (Heft 4), der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Auf Grund der umfassenden Sachverhaltsfeststellungen waren eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (Heft 7) und in den zugehörigen Plänen (Heft 7, Blatt Nr. 1 und Nr. 2) dargestellt.

Das Vorhaben zum Ersatz der Kunkemühler-Brücke ist im Ergebnis als umweltverträglich zu bewerten. Durch das Vorhaben wird es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter kommen, die jedoch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben liegt im Außenbereich in der Gemeinde Emsbüren, Ortsteil Gleesen (Bauernschaft Moorlage). Zwischen dem DEK und der Speller Aa liegen beidseitig der Straße "Moorlage" (K 308) bebaute Flächen (einzelne Wohngebäude) der kleinen Bauernschaft Moorlage. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt rd. 260 m von der Brücke entfernt.

Die im Außenbereich liegenden Einzelhäuser besitzen eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Als Flächen mit einer mittleren Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung sind der DEK mit seinen unmittelbar angrenzenden Seitenräumen (v.a. Betriebswege und Gehölzstreifen/Baumbestände) einzustufen. Die übrigen Freiraumflächen (v.a. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) bieten nur wenige bis keine Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. I.d.R. sind nur die vorhandenen Wegeverbindungen (v.a. Radwege) von Bedeutung, während die Flächen selbst keine besonderen Aufenthaltsqualitäten bieten.

Auf die Bauzeit beschränkt wird eine zusätzliche, örtliche Belastung durch Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen sowie Erschütterungen erfolgen. Sie entsprechen dem üblichen Rahmen von vergleichbaren Baumaßnahmen. Immissionsorte (Wohngebäude) liegen in einer Entfernung von mehr als 250 m zur Engstelle bzw. dem Widerlager auf der rechten Seite des DEK, so dass erheblich nachteilige Auswirkungen (z.B. Schäden an Wohngebäuden) hinreichend sicher auszuschließen sind. Darüber hinaus enthalten die festgestellten Unterlagen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (vgl. Heft 4, S. 104 und Heft 7, S. 34, 35).

Während der Bauphase ist die Freizeitnutzung (v.a. Nutzung von Straßen, Wegen) durch eine Einschränkung der Zugänglichkeit nicht möglich bzw. stark eingeschränkt. Einschränkungen ergeben sich auch in Bereichen der Gemeindestraße beidseitig des Kanals. Auf der linken Seite verläuft auf einer Teilstrecke die überregionale DEK-Radroute. Die Betriebswege entlang des Kanals stehen nach Fertigstellung des Querbauwerks weiterhin für die Freizeit- und Erholungsnutzung zur Verfügung.

Betriebsbedingt sind keine Veränderungen erkennbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen bzw. der Erholungseignung sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Vögel

Die Bestandserfassungen der Vögel erfolgte im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni 2021 durch eine flächendeckende Revierkartierung im Umkreis von ca. 150 m um mögliche Eingriffsräume. Insgesamt liegen aus dem Untersuchungsgebiet konkrete Nachweise von 58 Vogelarten vor (38 Brutvogelarten oder mögliche Brutvögel, ansonsten Gastvögel). Die Gesamtzahl der Brutpaare bzw. Reviere (Brutverdacht/Brutnachweis) lag bei 154, dazu kamen in zwei Fällen Bruthinweise. Die Artendiversität war durchschnittlich hoch.

Mit Graureiher, Gartengrasmücke, Flussuferläufer, Kuckuck, Rauchschwalbe, Star, Trauerschnäpper und Bluthänfling wurden acht Arten der Roten Liste Niedersachsens für den Bezugsraum „Tiefland-West“ nachgewiesen, die fast alle in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt werden. Nur der Flussuferläufer wird als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1) eingestuft. Im Untersuchungsgebiet gebrütet haben davon Star, Trauerschnäpper und Bluthänfling.

In der regionalen Vorwarnliste werden Stockente, Habicht, Turmfalke, Teichhuhn, Schleiereule, Eisvogel, Heidelerche, Baumpieper, Goldammer, Stieglitz und Rohrammer geführt. Bei allen genannten Arten ist die landesweite Gefährdungseinstufung mit der regionalen Einstufung identisch. Im Untersuchungsgebiet gebrütet haben davon Stockente und Goldammer. Alle einheimischen wildlebenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. An streng geschützten Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG wurden Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Flussuferläufer, Schleiereule, Waldkauz, Eisvogel, Grünspecht, Schwarzspecht und Heidelerche nachgewiesen bzw. kommen hier möglicherweise vor (Habicht/Sperber). Eisvogel, Schwarzspecht und Heidelerche werden darüber hinaus in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) geführt. Im Untersuchungsgebiet

brütete von diesen Arten lediglich der Waldkauz. In Niedersachsen gelten Flussuferläufer, Kuckuck, Eisvogel, Grünspecht, Heidelerche, Rauchschwalbe und Gartenrotschwanz als Arten, für die als Brutvögel vordringliche Maßnahmen zum Schutz ergriffen werden sollten. Bei der Reiherente betrifft dies lediglich die Gastvogelbestände. Keine dieser Arten fällt jedoch in die höchste Prioritätsstufe („vorrangiger Handlungsbedarf“). Im Untersuchungsgebiet brütete von diesen Arten lediglich der Gartenrotschwanz.

Eine bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Vögel ist vorrangig durch die kleinräumigen Vegetationsverluste (Nistmöglichkeiten, Sitzwarten und Nahrungsräume), insbesondere von Gehölzstrukturen im Bereich des Baufeldes gegeben. Solche Beeinträchtigungen von ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten ohne spezifische Nistplatztreue können vorübergehend durch Ausweicheffekte der Vögel aufgefangen werden.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling, Star und Stockente sind durch das Vorhaben keine bzw. nur unerhebliche Betroffenheiten zu erwarten. Dies gilt ebenso für die als Gastvögel oder Durchzügler beobachteten Arten. Auch die Brutvogelart Trauerschnäpper ist offensichtlich nicht erheblich betroffen. Im UVP-Bericht wird dies nicht ausdrücklich erwähnt, allerdings hat der Umweltgutachter dies auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im Verfahren bestätigt. Das im Bereich der nordöstlichen Gebietsgrenze lokalisierte Brutrevier (Entfernung von ca. 220 m zu den Baufeldflächen auf der östlichen Seite des DEK) ist durch das Vorhaben nicht betroffen, es liegt in ausreichend großem Abstand vom Eingriffsraum. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst. Für die Art war keine vertiefende Art-zu-Art Analyse (ASP Stufe II) erforderlich.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten Gartenrotschwanz und Waldkauz sowie potenziell vorkommende Allerweltarten besteht bei einer Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen während der Brutzeit die Gefahr einer Tötung von Individuen (Nestlingen).

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht für die nachgewiesene planungsrelevante Brutvogelart Goldammer sowie potenziell vorkommende Allerweltarten die Gefahr einer Tötung von Individuen (Zerstörung von Nestern und Eiern) und Störungen (Aufgabe von Bruten).

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.

Betriebsbedingt sind keine Veränderungen erkennbar.

Durch die Anlage von Offenlandbereichen (Gras- und Staudenfluren, Saum- und Hochstaudenfluren) sowie von Gehölzen (Pflanzung von Kleingehölzen und Baumbestand, Wiederherstellung von Wald) im Bereich der Baufeldflächen können die Beeinträchtigungen der Vögel durch den Verlust an Nistmöglichkeiten, Sitzwarten und Nahrungsräumen kompensiert werden. Somit werden nach der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen noch verbleibende Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Fledermäuse

Im Rahmen der 2021 durchgeführten Bestandserfassungen wurden durch verschiedene Erfassungsmethoden insgesamt elf streng geschützte Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) festgestellt. Auch ein Vorkommen der Bartfledermäuse (Arten der Gattung *Myotis*) im Untersuchungsgebiet ist zu erwarten.

Beobachtungen starker Jagdaktivität konnten im Untersuchungsgebiet für die Arten bzw. Artengruppen Gattung *Myotis*, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus gemacht werden. Derartige Jagdlebensräume finden sich vor allem entlang des DEK und an dessen Oberfläche sowie in feuchteren Waldbereichen insbesondere an den wasserführenden Gräben bzw. Bachläufen. Eine Transferlinie mit regionaler Bedeutung stellt der DEK (Wasserfläche und Ufergehölze) für wandernde Arten (Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Abendsegler und Rauhautfledermaus) zwischen ihren Reproduktionsstätten und den Überwinterungsgebieten dar. Besetzte Quartierstandorte (Sommerquartiere, Balz- und Paarungsquartiere, Winterquartiere) wurden nicht festgestellt. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung (v.a. im Bereich der geplanten Baufeld- und Baustelleneinrichtungsflächen) wurden 30 Höhlenbäume bzw. Strukturen mit Höhlenentwicklungspotenzial festgestellt.

Durch die Beseitigung von Baumbeständen, die ein Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse darstellen, könnten einzelne potenzielle Quartiere wegfallen. Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Arten ist nur langfristig wiederherstellbar.

Bei der Fällung von Bäumen mit besetzten Quartieren besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der Baumquartiere nutzenden Fledermausarten.

Bau- und anlagebedingt erfolgt v.a. ein kleinflächiger Verlust von Gehölzflächen und Säumen in den Seitenräumen der Straßen und Wege sowie im Uferbereich des Kanals. Sie stellen geeignete Jagdhabitats insbesondere für die strukturgebunden jagenden Fledermausarten dar. Es kann bei allen Arten davon ausgegangen werden, dass sie ihre Jagdaktivität auf angrenzende bzw. benachbart liegende geeignete Strukturen verlagern.

Relevante Veränderungen der bisher bestehenden betriebsbedingten Licht- und Lärmemissionen durch den Betrieb und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße sowie des Verkehrs auf den Straßen und Wegen (Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen) sind auszuschließen.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.

Die nach der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen noch verbleibenden Beeinträchtigungen von Jagdhabitats für Fledermäuse können durch die zeitnahe Neuanlage bzw. Wiederherstellung von geeigneten Jagdhabitats (blütenreiche, uferbegleitende Säume am Kanalufer, Pflanzung von Kleingehölzen und Baumbestand, Wiederherstellung von Wald) kompensiert werden.

Amphibien

Von den in den untersuchten Gewässern festgestellten Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) wird keine in der niedersächsischen oder bundesweiten Roten Liste geführt. Es handelt sich auch nicht um europarechtlich oder national streng geschützte Amphibien. Wie alle einheimischen Amphibien sind sie aber gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Von den untersuchten vier Stillgewässern hatten alle eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien. Beim Teichfrosch wird davon ausgegangen, dass er sich in keinem dieser Gewässer fortgepflanzt hat.

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsgewässer für die Arten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte oder Grasfrosch beseitigt oder beeinträchtigt. Eine Tötung von Larven und eine Zerstörung von Laich kann für diese Arten ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen im Landlebensraum und während der Phase saisonaler Wanderungen ist nicht gegeben.

Betriebsbedingt sind keine Veränderungen erkennbar.

Damit liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Amphibien vor.

Reptilien (Zauneidechse)

Mit der Zauneidechse ist im Untersuchungsraum 2021 lediglich eine Reptilienart nachgewiesen worden. Sie steht gemäß Bundesartenschutzverordnung unter besonderem Schutz, gehört zu den streng geschützten Arten und wird in Anhang IV der FFH-RL gelistet. In der Roten Liste Niedersachsens gilt sie als „gefährdet“ (Kategorie 3) und es wird hier ein dringender Handlungsbedarf bei Schutzmaßnahmen gesehen.

Die Verteilung der Nachweise im Untersuchungsgebiet wies zwei Verbreitungsschwerpunkte auf, zum einen östlich des Kanals an einem kurzen Abschnitt der Kanalböschung am südlichen Gebietsrand und zum anderen weniger deutlich ausgebildet westlich des Kanals entlang des parallel zu den beiden Wegen fließenden Abschnitts des Hesselter Baches.

Insbesondere im ersten Bereich besteht die Gefahr einer baubedingten Tötung von Individuen und der Zerstörung von Gelegen, da das geplante Baufeld an dieser Stelle in den Lebensraum der Tiere (artspezifische Aktionsraum, pauschal mit 40 m Abstand um die äußeren Fundpunkte festgelegt) hineinreicht.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.

Erhebliche Beeinträchtigungen liegen damit nicht vor.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine flächendeckende Erfassung der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgte während der Vegetationsperiode im Jahr 2021.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Waldflächen (größtenteils Nadelholzforste unterschiedlicher Ausprägung) sowie Gebüsche und Gehölzbestände vor allem im Bereich von Böschungen und im Seitenraum von Straßen und Wegen sowie entlang des Kanals und von Gräben.

Neben der künstlich angelegten Bundeswasserstraße DEK gibt es das ausgebaute Fließgewässer Hesselter Bach und den Wiedbüschengraben. In den Hesselter Bach entwässern beidseitig des DEK angeschlossene Gräben unterschiedlicher Ausprägung, wobei insbesondere die Kanalseitengräben als befestigte Gräben hervorzuheben sind. Auf der rechten Seite des DEK befinden sich mehrere künstlich angelegte Stillgewässer.

Offenlandflächen liegen hauptsächlich südlich der Kunkemühler-Brücke beidseitig des DEK und werden überwiegend als Acker intensiv genutzt.

Straßen und Wege sowie die Abschnitte von Bächen und Gräben im Untersuchungsgebiet und Böschungsuferabschnitte am DEK werden i.d.R. von schmalen Gras- und Staudenfluren gesäumt. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes quert eine Gemeindestraße mit der Kunkemühler-Brücke den DEK. Auf der linken Seite verläuft parallel zum Kanal ein weiterer asphaltierter Weg. Im Nordosten tangiert die Kreisstraße "Moorlage" (K 308) das Untersuchungsgebiet. Die übrigen Betriebswege beidseitig des DEK sowie die land- und forstwirtschaftlichen Wege sind teilversiegelt oder unbefestigt (Grasweg, Trittrasen).

Am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegen drei Einzelhäuser im Außenbereich (außerhalb von Ortschaften).

Die Flächen westlich des DEK und nördlich der Gemeindestraße stehen unter Landschaftsschutz (LSG EL 00023 Emstal). Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im Bereich des Vorhabens und im Umfeld nicht vorhanden.

Verluste von Vegetationsbeständen treten in allen Bereichen auf, die eine Bodenverletzung erfahren. Verluste von Boden als Standort für Pflanzen erfolgen dauerhaft durch die Erweiterung der Wasserfläche des Kanals (ca. 500 m²) und die Neuversiegelung (ca. 240 m²). Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen erfolgen durch Verluste von Biototypen (z.B. naturnahe Waldtypen, Altbaumbestand, Gehölzstreifen), deren Wiederherstellung zeitnah nicht erreicht werden kann.

Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen weisen in Bezug auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ keine besondere Bedeutung auf.

Die erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen können vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Fläche

Eine Neuinanspruchnahme von Flächen, die dauerhaft durch Straßen/Wege überformt bzw. (teil)versiegelt werden erfolgt in sehr geringem Umfang. Durch den Ersatzneubau der Kunkemühler-Brücke in gleicher Lage werden überwiegend bereits überformte Flächen beansprucht. Bei den übrigen temporär als Baustellenflächen beanspruchten Flächen ist keine Veränderung des Freiflächencharakters zu erwarten, so dass die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen sind.

Schutzgut Boden

Ein Verlust von Bodenfunktionen bislang unbebauter, belebter Bodenoberfläche erfolgt bei einer Neuversiegelung (ca. 240 m²) sowie durch die Umwandlung von Bodenoberfläche in Wasserfläche (ca. 500 m²). Der vollständige Flächen- und Substanzverlust führt zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Böden von besonderer Bedeutung oder schutzwürdige Böden sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Betriebsbedingt sind keine Veränderungen erkennbar.

Trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutz- und Gewinnungsgebiete für Grund- und Trinkwasser bzw. festgesetzte Wasserschutzgebiete.

Es gibt Teilstrecken von Verordnungsgewässern (Hesselter Bach, Wiedbüschengraben) und daneben künstlich angelegte Gräben untergeordneter Bedeutung (Entwässerungsgräben, Kanalseiten- und Straßenseitengräben), die Flächen entwässern bzw. die das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und abführen.

Das markanteste Gewässer ist die künstlich angelegte Bundeswasserstraße DEK. Auf der rechten Seite weist der Kanal eine kleine Wendestelle auf.

Als Stillgewässer sind neben dem DEK auf der rechten Kanalseite drei künstlich angelegte Kleingewässer südlich des Umschlag-/Lagerplatzes und ein „altwasserähnliches“ Stillgewässers im Waldgebiet nordöstlich der Brücke vorhanden.

Es sind im Untersuchungsraum keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt und keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausgewiesen.

Die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse werden durch das Bauvorhaben im Wesentlichen nicht verändert. Temporär wird ein befestigter Kanalseitengraben auf einem kurzen Abschnitt verrohrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt ein Rückbau der Grabenverrohrung. Kleinflächig vergrößert sich die Wasserfläche des künstlichen Schifffahrtskanals und es erfolgt in geringem Umfang eine Zunahme des ökologisch günstigen Böschungsuferes. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder von Oberflächengewässern zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Das Untersuchungsgebiet gehört zur gemäßigten Zone, im Grenzbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Bereich. Die Luftqualität im Untersuchungsraum unterscheidet sich nicht von anderen ländlichen Gebieten im Bereich des Landkreises Emsland. Klimatische und lufthygienische Belastungsräume bzw. Belastungen, die den Menschen in seinem Wohnumfeld und den Erholungsbereichen erheblich beeinträchtigen können, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Flächen im nördlichen Bereich des Untersuchungsraums sind Teil eines größeren Waldgebietes. Als Flächen mit luftreinigender und klimaschützender Wirkung sowie als Frischluftentstehungsgebiete besitzen der Wald und waldähnliche Flächen eine besondere Schutzbedürftigkeit. Die Waldflächen, die Wasserflächen und die Offenlandflächen bilden ins-

gesamt einen zusammenhängenden klimaökologischen Ausgleichs- bzw. Regenerationsraum. Ein unmittelbarer Bezug zu Siedlungsbereichen besteht jedoch nicht, so dass er nur eine mittlere Bedeutung aufweist.

Es erfolgt kleinräumig ein Verlust von Wald (ca. 2.370 m²) und von Gehölzbeständen (ca. 1.210 m²) sowie von einzelnen Bäumen innerhalb eines zusammenhängenden klimaökologischen Ausgleichs- und Regenerationsraumes mit einer allgemeinen Bedeutung, ohne einen unmittelbaren Bezug zu Siedlungsbereichen. Auswirkungen mit spürbaren Veränderungen einzelner Geländeklimate sind nicht zu erwarten.

Durch den Neubau der Brücke entstehen die im Bauprozess üblichen Emissionen von Treibhausgasen (THG), z.B. für die Herstellung der Baustoffe bzw. deren Grundstoffe, Anlieferung der Baustoffe, Baustellenbetrieb, Vorhalten der Baustelle und die Entsorgung und Abfuhr von Bauwerksresten und Reststoffen.

Die Herstellung und die Errichtung des kleinräumigen Vorhabens führt in unerheblichen Umfang zu THG-Emissionen.

Bau- und anlagebedingt erfolgen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen von Standorten mit besonders hoher Senkenleistung für Treibhausgase (wie Wälder und Moore).

Durch die Beseitigung der Engstelle im Kanal wird die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt punktuell geringfügig erhöht. Betriebsbedingt ist dadurch eine relevante Änderung von THG-Emissionen nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ist keine relevante Beeinflussung des Lokalklimas gegeben, so dass Klimawandelfolgen weder verstärkt oder auch abgeschwächt werden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und das Schutzgut Klima liegen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Schutzgut Landschaft

Im Bereich des Vorhabens handelt es sich um einen naturbetonten Landschaftsraum. Dieser weist keine Bereiche mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Insgesamt besitzt der DEK sowie die angrenzenden Bereiche eine geringe Bedeutung. In diese Kategorie wurden auch Offenlandflächen im Bereich des LSG Emstal westlich des DEK eingestuft, die vorwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt sind. Die Offenlandflächen mit Einzelhäusern/Gehöften und kleinflächigen Waldstücken östlich des DEK weisen demgegenüber mehr Gliederungsstrukturen und in den Randbereichen landschaftstypische Elemente mit einer extensiven Nutzung auf, so dass diesem Bereich eine mittlere Bedeutung zugeordnet wurde. Der hohe Anteil von Nadelholzbaumarten im Bereich der Waldflächen und die zumeist intensive forstliche Nutzung bedingen eine mittlere Bedeutung. Naturraumtypische und/oder landschaftsbildprägende Elemente und Strukturen (z.B. Wald und Gehölzränder, Gehölzstreifen, Hecken, Baumbestand) innerhalb der flächigen Bereiche mit mittlerer bis geringer Bedeutung stellen linienhafte bzw. punktuelle Elemente mit höherer Bedeutung dar, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die Beseitigung raumprägender und gliedernder Strukturen. Die Reichweite der Wirkungen ist abhängig von der Raumwirksamkeit der Strukturen und den angrenzenden Nutzungen. Für das Vorhaben ist lediglich eine kleinräumige Wirkung im engeren Umfeld des Querbauwerks und der Rampen gegeben. Insgesamt erfolgt ein Verlust von ca. 2.370 m² Wald und von ca. 1.210 m² Gehölzbeständen v.a. im Bereich der Haupt- und Nebenrampen sowie auf einem kurzen Abschnitt des Kanaldamms am linken Ufer.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen erkennbar.

Die nach Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vollständig kompensiert werden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens und im Umfeld sind keine ausgewiesenen Boden- und Bau- denkmäler vorhanden. Mit Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter ist nicht zu rechnen.

Wechselwirkungen

Eine erhebliche Betroffenheit größerer Wechselwirkungskomplexe zwischen den Schutzgütern oder von bedeutsamen Strukturen und Funktionen ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Gesamtergebnis

Für die Schutzgüter Menschen, Fläche, Wasser, Klima, Luft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Bei dieser Betrachtung werden auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Diese können jedoch vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

b) Darstellung und Bewertung weiterer öffentlicher abwägungserheblicher Belange

aa) Eingriff in Natur und Landschaft

Die Baumaßnahmen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen vorgesehen, die detailliert im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Heft 7 dargestellt sind.

Im LBP berücksichtigt sind auch walddrechtliche Belange. Durch das Vorhaben betroffen ist eine Waldfläche von insgesamt 2.370 m². Ein dauerhafter Waldverlust bzw. Waldumwandlung (§ 8 NWaldLG) erfolgt im Flächenumfang von 690 m². Eine befristete Waldumwandlung (§ 8 Abs. 4 S. 4 NWaldLG) erfolgt im Bereich der Baustellenflächen/Eingriffsbereich auf einer Fläche von insgesamt 1.680 m². Dem dauerhaften Waldverlust steht eine Ersatzaufforstung /Entwicklung von Laubwald im Verhältnis 1:1 gegenüber. Auf einer Fläche von 1.680 m² erfolgt die Wiederherstellung von temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (Verhältnis 1:1).

Außerdem sind im LBP auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt.

bb) Artenschutz

Außerdem sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung in Heft 5, Fachbeitrag Artenschutz dargestellt. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf alle geprüften Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der geprüften europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist nicht zu erwarten.

cc) WRRL

Hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bzw. das Zielerreichungsgebot durch das Vorhaben auf die Wasserkörper vor (vgl. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Heft 6).

Oberflächenwasserkörper (OWK) DEK – Grenze NRW bis Gleesen

Das Vorhaben liegt im Bereich des rd. 16,51 km langen OWK DEK – Grenze NRW bis Gleesen (DERW_DENI_01023).

Nach § 12 Abs. 7 Satz 1 WaStrG müssen beim Ausbau von Bundeswasserstraßen die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG beachtet werden. Hiernach sind gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Eine Verschlechterung des OWK hinsichtlich des ökologischen Potenzials liegt nach den Urteilen des EuGH vom 01.07.2015 (C – 461/13) und des BVerwG vom 09.02.2017 (7 A 2.15) vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende biologische Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK liegt vor, sobald vorhabenbedingt mindestens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) überschritten wird. Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung (BVerwG, Ur. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Juris LS. 9, Rn. 578). Zum anderen sind gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG ist eine Genehmigung zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands eines OWK zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Ur. v. 01.07.2015 – C – 461/13, Juris Rn. 51), weil die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG, Ur. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Juris Rn. 582; Ur. v. 02.11.2017 – 7 C 25.15, Juris Rn. 58).

Eine Einstufung des ökologischen Potenzials wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan 2021-2027 für den betreffenden OWK nicht vorgenommen. Hilfsweise wird es als „unbefriedigend“ eingestuft. Der chemische Zustand wird als „nicht gut“ eingestuft.

Durch den Ersatz der Kunkemühler-Brücke sind keine relevanten vorhabenbedingten Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten einschließlich der flussgebietspezifischen Schadstoffe oder auf die relevanten Umweltqualitätsnormen für Stoffe nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung erkennbar.

Durch das Vorhaben sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen gegeben bzw. erkennbar, die geeignet sind, die Bewirtschaftungsziele der WRRL für das Oberflächengewässer negativ zu beeinflussen. Für die Erreichung des guten ökologischen Potenzials und die Verbesserung des chemischen Zustandes sind im Bewirtschaftungsplan keine Maßnahmen formuliert. Insofern kann das Vorhaben auch keine Maßnahmen zur Zielerreichung be- oder verhindern.

Grundwasserkörper (GWK) Plantlünner Sandebene (Mitte)

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des GWK Plantlünner Sandebene (Mitte) (DEGB_DENW_03_02).

Nach § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1 – Verschlechterungsverbot), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentration auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2 – Trendumkehrgebot) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3 – Verbesserungsgebot). Von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist nach dem Urteil des EuGH vom 28.05.2020 (C-535/18, Ls. 3) auszugehen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird. Wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird, ist ebenfalls von einer Verschlechterung auszugehen.

Durch das Bauvorhaben sind keine an irgendeiner repräsentativen Grundwassermessstelle messbaren negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand und den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu erwarten.

Auch werden keine grundwasserabhängigen Ökosysteme und Schutzgebiete beeinträchtigt.

Für den Grundwasserkörper wurden im aktuellen Bewirtschaftungsplan keine Trends ermittelt, das Maßnahmenprogramm enthält daher keine ggf. veranlassten Maßnahmen zur Trendumkehr.

Durch das Vorhaben finden keine Einleitungen in den GWK oder eine dauerhafte Grundwasserentnahme statt, welche einen Trend zur Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm auslösen könnten, so dass ein Verstoß ausgeschlossen werden kann.

Durch das Bauvorhaben werden keine Schadstoffe in das Grundwasser eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf den Aushub von Boden eine fachgerechte Kontrolle sowie Verwertung und Entsorgung möglicherweise schadstoffbelasteter Substrate entsprechend den LAGA-Richtlinien erfolgt.

Für die Verbesserung des chemischen Zustandes sind im Bewirtschaftungsplan Maßnahmen benannt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen hinsichtlich des Erreichens des guten chemischen Zustandes (Zeitpunkt nach 2027) können grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben wird weder die Umsetzung der Maßnahmen behindert noch

deren Wirksamkeit beeinträchtigt. Alle geplanten Maßnahmen können unabhängig von dem Vorhaben zum Ersatz der Kunkemühler-Brücke Nr. 136 umgesetzt werden.

dd) Immissionen

Dem öffentlichen Belang des Schutzes vor vorhabensbedingten erheblichen Immissionen wird mit im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Heft 7, S. 34, 35) Rechnung getragen. Diese sind Bestandteil der festgestellten Planunterlagen und zu beachten.

Besonders lärmintensive und/oder erschütterungsrelevante Arbeiten erfolgen am Kanal in Bereichen, in denen Spundwände gezogen oder eingebracht werden (Beseitigung der Engstelle, Spundwand im Bereich der Pontonanlegestelle), beim Abbruch der Widerlager sowie bei Bodenverdichtungen bzw. dem Bau von Wegen und Straßen. Immissionsorte (Wohngebäude) liegen in einer Entfernung von mehr als 250 m zur Engstelle bzw. dem Widerlager auf der rechten Seite des DEK, so dass erheblich nachteilige Auswirkungen (z.B. Schäden an Wohngebäuden) hinreichend sicher auszuschließen sind.

ee) Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 S. 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20- NJW 2021, 1723, Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen geprüft werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Zur Erreichung dieser nationalen Klimaschutzziele legt § 4 Abs. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen fest.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Berücksichtigungspflicht dürfen nicht überspannt werden und müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 80). Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 82). Dabei ist das Berücksichtigungsgebot sektorübergreifend zu verstehen. Dies bedeutet, dass neben den in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Sektoren auch der Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forst-

wirtschaft“ (§ 3a KSG i.V.m. Anlage 1, Nr. 7) in den Blick zu nehmen sind, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden (BVerwG, Urteil v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn 83, 84).

Für den Sektor Industrie sind Erwägungen zu THG-Lebenszyklusemissionen anzustellen.

Unter THG-Lebenszyklusemissionen der Infrastruktur sind alle Treibhausgasemissionen zu verstehen, die beim Neubau, Ausbau oder Ersatz von Verkehrsinfrastrukturen durch die Ersatzinvestitionen, Reinvestitionen, Unterhaltung und den Betrieb der Verkehrswege entstehen.

Hier geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit dem Vorhaben durch die Baustellentätigkeit auch THG-Emissionen im üblichen Umfang anfallen. Konkrete Zahlen, auf die hier zurückgegriffen werden könnte, gibt es nicht. Es ist davon auszugehen, dass die üblichen THG-Emissionen keinen wesentlichen Einfluss auf das Erreichen der zulässigen Jahresemissionsmenge nach Anlage 2 des KSG besitzen.

Im Sektor Verkehr sind keine oder lediglich geringe Veränderungen der THG-Emissionen zu erwarten. Bezogen auf den lokalen Straßenverkehr ist mit keinen relevanten verkehrsbezogenen Änderungen zu rechnen.

Durch die Beseitigung der Engstelle sind auch keine relevanten verkehrsbezogenen Änderungen des Schiffsverkehrs zu erwarten. Das Ziel, den klimafreundlichen Verkehrsträger „Wasserstraße“ zu fördern und damit Verkehrsströme (Güterverkehr) von der Straße auf die Wasserstraße zu lenken, wird nicht behindert, sondern in geringem Maße positiv beeinflusst, wodurch eine Verringerung von CO₂-Emissionen des Sektors Verkehr anzunehmen ist.

Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben sind keine besonders hochwertigen Funktionsausprägungen von Böden (insb. Moorböden oder moorähnliche Böden) betroffen und es liegen keine anderweitigen Informationen zu besonders klimarelevanten Bodenstrukturen vor, so dass eine Betrachtung des Klimaschutzaspektes im Zusammenhang mit vorhabenbedingten Auswirkungen auf Böden entbehrlich ist.

Für den Waldverlust (dauerhafte Waldumwandlung 690 m²) bzw. Waldbeeinträchtigung (befristete Waldumwandlung 1.680 m²) ist ein Waldausgleich im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Dies entspricht u.a. auch den Kompensationsvorstellungen wie sie dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung zugrunde liegen.

Unter Berücksichtigung aller drei betrachteten Sektoren ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben geringe Auswirkungen ausgehen, die auf den Klimaschutz Auswirkungen haben können.

c) Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen privaten Belange

Das Vorhaben ist mit einer Grundstücksbetroffenheit verbunden. Eine Einwendung dazu wurde nicht erhoben. Mittelbare Betroffenheiten ergeben sich auch durch Immissionsbelästigungen. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaß-

nahmen können diese reduziert werden. Das Vorhaben ist im UVP-Bericht als verträglich mit den Belangen des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit eingestuft worden. Einwendungen dazu wurden nicht erhoben.

3. Abwägung

Die Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führte zu der Feststellung des vom TdV vorgelegten Planes. Gründe, aus denen die Planfeststellung gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG zu versagen wäre, liegen nicht vor. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten. Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen i.S.d. § 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Heft 7) werden jedoch neben der Eingriffsvermeidung bzw. -minderung die verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert. Dabei werden auch walddrechtliche und agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

In Bezug auf die WRRL liegen keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 1 und 2 WHG vor. Die gilt ebenso für das Grundwasser. Des Weiteren in die Abwägung einzustellen waren Belange des Klimaschutzes. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist davon auszugehen, dass vom Vorhaben zwar Auswirkungen ausgehen, die auf den Klimaschutz Auswirkungen haben können, diese sind aber sehr gering und überdies auf Grund des im öffentlichen Interesse liegenden Ausbaus des DEK hinnehmbar. Die klimaschädlichen Auswirkungen, die sich durch die Baumaschinen ergeben, sind auf ein gesetzliches Minimum beschränkt, dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Eine vollständige Reduzierung der klimaschädlichen Ausstöße wäre nur durch einen Verzicht auf die Baumaßnahme möglich. Das Klimaschutzgesetz richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, in dessen Entscheidung es liegt, wie er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in den einzelnen Sektoren die Klimaziele erreichen will. Ein Verzicht auf klimaschädliche Baumaßnahmen hat im Klimaschutzgesetz keinen Niederschlag gefunden. Das Erfordernis von Infrastruktur auch für den Individualverkehr ist durch das Klimaschutzgesetz nicht in Frage gestellt worden. Für das Vorhaben sprechen die unter B.III.1. dargestellten Rechtfertigungsgründe. Diese überwiegen die geringfügigen Beeinträchtigungen, die in Bezug auf den Klimaschutz vom Vorhaben ausgehen.

Das Grundeigentum war als hochwertiger, privater Belang in die Abwägung einzustellen. Allerdings sind hier weder Einwendungen noch Stellungnahmen gegen die Grundstücksinanspruchnahme dem Grunde nach noch bezüglich der Art und Höhe der Entschädigung vorgetragen worden. Die mittelbaren Betroffenheiten sowie der öffentliche Belang des Immissionsschutzes können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert werden.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Planfeststellung eindeutig. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses ist vernünftigerweise geboten.

IV. Begründung der Anordnungen

Die unter A.II. dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen beruhen auf den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Einwendungen Privater und anerkannter Vereinigungen. Die Anordnung unter A.II.23. ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für den TdV darüber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nicht ausdrücklich hervorgehoben, ebenso die sich aus den festgestellten Unterlagen ergebenden Verpflichtungen.

V. Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

1. Die Forderung der **Gemeinde Emsbüren** war, soweit ihr nicht durch die Anordnung A.II.28. Rechnung getragen wird – wie unter A.III.1 geschehen – abzulehnen.
Die Forderung nach einer gekreuzten Anordnung von vier Hängern in Anlehnung an das Wappen der Gemeinde Emsbüren wird zurückgewiesen. Aus statischen Gründen ist eine gekreuzte Anordnung der Hänger bei der Stabbogenbrücke nicht möglich. Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch der Gemeinde Emsbüren auf eine solche Gestaltung der Brücke. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 WaStrG sind die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Bei der Forderung der Gemeinde Emsbüren handelt es sich aber weder um verkehrliche noch um betriebliche Belange.
Dem Wunsch nach einer Farbgestaltung der Brücke im Design des Gemeindewappens wird mit der Anordnung A.II.28. Rechnung getragen, sofern diese kostenneutral ist.
Darüber hinaus hat der TdV im Erörterungstermin vom 13.12.2023 erklärt, er werde eine eventuelle „Zierkonstruktion“ zur Gestaltung der Brücke im „Emsbüren-Design“ prüfen. Sollte eine solche „Zierkonstruktion“ nicht möglich sein, werde er das Wappen der Gemeinde Emsbüren in geeigneter Form in oder auf das Geländer integrieren.
2. Die Forderungen des **Landkreises Emsland** waren, soweit ihnen nicht durch die festgestellten Planunterlagen und unter Anordnungen bzw. dem Vorbehalt weiterer Anordnungen (vgl. A.II. 2. – 4., 14. – 22. bzw. A.V) Rechnung getragen wurde bzw. eine Entscheidung entbehrlich war, wie unter A.III.2. geschehen, zurückzuweisen.
Die Forderung, den TdV zu verpflichten, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und zu diesem Zweck das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die Anlage zugänglich zu machen, war zurückzuweisen. Gemäß § 48 WaStrG ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.
3. Der Einwendung der Einwenderinnen mit den **Kennziffern 32 und 33** wird durch die Anordnung unter A.II.13. entsprochen. Die Anordnung entspricht dem, was die Einwenderinnen gefordert haben.

4. Der Forderung des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** wird durch die Anordnungen A.II.25. und 27. Rechnung getragen. Gemäß dieser Anordnungen wird das Bundesamt über den Baubeginn und die voraussichtliche Bauzeit informiert sowie dem Logistikzentrum der Bundeswehr die Einstufung des Brückenbauwerks nach MLC mitgeteilt.
5. Der Einwendung der Einwenderin mit der **Kennziffer 34** wird mit den Anordnungen unter A.II.26.und 27. nachgekommen. Damit die Einwenderin prüfen kann, ob der sich an der Kunkemühler-Brücke befindliche Ölsper Standort auch während der Bauarbeiten genutzt werden kann oder ob Ersatzmaßnahmen ergriffen werden müssen, wird der TdV frühzeitig einen Ortstermin mit der Einwenderin durchführen. Außerdem wird die Einwenderin über den Baubeginn und die voraussichtliche Bauzeit informiert.
6. Den Forderungen des **Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** wird mit den Anordnungen unter A.II.5. – 12. Rechnung getragen. Die Anordnungen entsprechen dem, was der Landesbetrieb in seiner Stellungnahme vorgebracht hat.

Außerdem wird auf Grund des Hinweises des Landesbetriebes auf das LSG EL 023 „Emstal“ die Befreiung und Erlaubnis unter A.IV. für das LSG EL 00023 Emstal erteilt. Darüber hinaus brauchte zu dem Hinweis nichts entschieden werden. Das LSG EL 00023 Emstal basiert auf der Verordnung vom 16. April 1981 zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet. Zu dieser Verordnung gab es jeweils in 2022 und 2023 eine Änderung zum Geltungsbereich. Allerdings wurde das LSG EL 00023 Emstal nicht in 2022, wie in der Stellungnahme des Landesbetriebs ausgeführt, zur Umsetzung von Natura 2000 ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich in der Stellungnahme des Landesbetriebs um einen Tippfehler bzw. um eine Verwechslung handelt. Es gibt noch das LSG EL 00032 (Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“), welches dem Schutz des FFH-Gebiets 013 „Ems“ (2809-331) dient. Dieses liegt allerdings außerhalb des Vorhabenbereichs. Das FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) wird im UVP-Bericht erwähnt (Heft 4, Kap. 10). Es befindet sich rd. 2,8 km westlich der Kunkemühler-Brücke. Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet sind auszuschließen.
7. Der Empfehlung der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen**, für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen den zuständigen Förster beratend hinzuzuziehen, wird mit dem Hinweis unter A.VI.1. nachgekommen. Bezüglich des Hinweises aus landwirtschaftlicher Sicht war eine Entscheidung nicht erforderlich. Dies entspricht den Ausführungen im Erläuterungsbericht (vgl. Heft 1, S. 16).
8. Der Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** wird mit der Anordnung unter A.II.24. sowie den Hinweisen unter A.VI.4. und 5. gefolgt.

VI. Begründung der Entscheidung über Befreiungen und Ausnahmen

Freiraumflächen westlich des DEK und nördlich der Kunkemühler-Brücke sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes LSG Emstal (LSG EL 00023). Die Unterschutzstellung (Verordnung vom 16. April 1981) erfolgte, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion dieser Landschaft zu erhalten.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß der genannten Verordnung erfolgt die Unterschutzstellung, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion diese Landschaft zu erhalten (§ 2). Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Baumaßnahmen läuft zumindest temporär dem Schutzzweck zuwider. Allerdings kann nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung von den Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung erfordern. Dies ist vorliegend der Fall (vgl. B.III.1.).

Darüber hinaus bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 der Erlaubnis um bestimmte Handlungen, die in § 4 Abs. 1 lit. a) bis f) aufgeführt sind, im Landschaftsschutzgebiet vorzunehmen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen erwarten lässt (§ 4 Abs. 2). Sofern hier durch das Vorhaben Handlungen ausgeführt werden, die unter § 4 Abs. 1 lit. a) bis f) fallen, so ist keine der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen zu erwarten. Dauerhaft wird der Charakter des Gebiets durch die Maßnahme nicht verändert. Auch läuft die Maßnahme nicht dauerhaft dem besonderen Schutzzweck zuwider.

VII. Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden kann, ergibt sich aus § 14e Abs. 2 S. 1 WaStrG.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 8 Abs. 1 Bundesgebührengesetz.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Münster, den 19.03.2024
3800R22-422.03/DEK-001-00

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Im Auftrag

Janowski-Grüber
(Oberregierungsrätin)

Die Übereinstimmung mit der
Erstausfertigung wird beglaubigt.

Münster, den 19.03.2024

Verwaltungsangestellte

